



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2023, Nr. 18

13. Juli 2023

11. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

vom 28. November 2018

13. Juli 2023

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 13. Juli 2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 11. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 13. Juli 2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

11. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 vom 28. November 2018 in der Fassung der 10. Änderungsordnung vom 25. November 2022

Allgemeine Änderungen

1. In **§ 1 Geltungsbereich**, Absatz 3, dritter Spiegelstrich werden die Wörter „Côte d’Azur, Nizza,“ ersetzt durch „de Strasbourg“.
2. In **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**, Absatz 1, Punkt 1 wird das Wort „Regelung“ ersetzt durch „Regelungen“.
3. In **§ 4 Studienziel** wird in Absatz 4, Punkt 2 in Satz 1 „, Nizza,“ ersetzt durch „der Université de Strasbourg“.
4. In **§ 6 Bestimmung des Studienumfangs** wird in Absatz 9 nach Satz 1 ergänzt: „Im Falle des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* wird dieser Studienplan vonseiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg ersetzt durch die Anlage 5.“

Änderungen in Teil II *Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten*

1. **§ 44 Gemeinsames, binationales Studienprogramm** wird geändert wie folgt:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „*Université Côte d’Azur, Nizza* mit dem *Institut National Supérieur du Professorat et de l’Éducation, Nizza*“ ersetzt durch „*Université de Strasbourg, mit dem Institut National Supérieur du Professorat et de l’Éducation, Straßburg*“.
 - b. Absatz 2, Punkt 1 wird nach dem Doppelpunkt geändert in (Änderungen unterstrichen) „Anteile des Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1*,“.
 - c. Absatz 2, Punkt 2 wird ersetzt durch: „*Institut National Supérieur du Professorat et de l’Éducation, Straßburg: Anteile des Masterstudiengangs Métiers de l’Enseignement, de l’Éducation et de la Formation, Parcours binational – Enseigner l’allemand et le français au second degré (MEEF)*.“.
 - d. In Absatz 2, Punkt 2 wird nach dem Wort „Straßburg“ eine Fußnote eingeführt. Diese lautet: „Das *Institut National Supérieur du Professorat et de l’Éducation* ist eine akademische Einrichtung der *Université de Strasbourg*.“.
 - e. In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Für die Pädagogische Hochschule Freiburg sind die Einzelheiten zur Kooperation im binationalen Studienprogramm für die Studierenden beider Hochschulen in Anlage 5 festgehalten.“.
 - f. In Absatz 4 wird vor dem Wort „bestandenen“ das Wort „jeweils“ eingefügt. Das Wort „Abschlussprüfung“ wird zu „Abschlussprüfungen“.
 - g. Absatz 5 wird neu eingefügt und lautet: „Studierende im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* mit Erstimmatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind ab Studienbeginn an der *Université de Strasbourg* zweitimmatrikuliert. Studierende im *Master MEEF allemand* mit Erstimmatrikulation an der *Université de Strasbourg* sind ab Studienbeginn an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimmatrikuliert. Die Studierenden beider Hochschulen werden nachfolgend als ITS-Studierende bezeichnet.“.
 - h. In Absatz 5 wird nach der Abkürzung „ITS“ eine Fußnote eingefügt. Diese lautet: „Die Abkürzung ‚ITS‘ steht für ‚Integrierter Studiengang‘.“.
2. **§ 45 Studienphasen an den kooperierenden Hochschulen** wird geändert wie folgt:
 - a. In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird neu eingefügt und lautet: „Das dritte und vierte Semester studieren alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam an der *Université de Strasbourg*.“.
 - c. Absatz 3 wird gestrichen.
3. **§ 47 Fächer, Bildungswissenschaften, Übergreifender Studienbereich** wird geändert wie folgt:
 - a. Absatz 1, Satz 1 wird vor dem Doppelpunkt ersetzt durch: „Die ITS-Studierenden beider Hochschulen belegen“.
 - b. In Absatz 2, letzter Satz wird „*Université Côte d’Azur, Nizza*,“ ersetzt durch „*Université de Strasbourg*“.

Änderungen in Anlage 5 Modulhandbuch für den Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 (ITS MA SEK1)

1. Die Inhaltsübersicht der Anlage 5 wird entsprechend der nachfolgend genannten Änderungen angepasst.
2. **Anlage 5.1 Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 auf der Basis des Masterstudiengangs Lehramts Sekundarstufe 1 (MA SEK1)** wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird gestrichen.
 - b. Absatz 4 wird zu Absatz 3. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
 - c. In Absatz 5 (ehemals Absatz 6) wird der letzte Satz gestrichen.
3. **Anlagen 5.1.1-5.1.4** werden vollständig ersetzt durch die neue **Anlage 5.1.1 Studienverlauf und Anerkennungsregelungen**. Diese ist nachfolgend aufgeführt:

„Anlage 5.1.1 Studienverlauf und Anerkennungsregelungen

Erstes Semester: Pädagogische Hochschule Freiburg (30 ECTS-Punkte)

Im ersten Semester studieren die ITS-Studierenden beider Hochschulen gemäß § 45 Abs. 1 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und belegen folgende Module:

1. Bildungswissenschaften (6 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-BW-M1 *Inklusion* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1 im ersten Semester absolviert (6 ECTS-Punkte).

2. Deutsch (12 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-DEU-M1 *Vernetzung Deutschdidaktik* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 im ersten Semester absolviert (12 ECTS-Punkte).

3. Französisch (12 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-FRA-M1 *Fachwissenschaft und forschungsorientierte Fachdidaktik* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8 im ersten Semester absolviert (12 ECTS-Punkte).

Zweites Semester: Pädagogische Hochschule Freiburg (30 ECTS-Punkte)

Im zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden beider Hochschulen gemäß § 45 Abs. 1 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und belegen folgende Module:

1. Bildungswissenschaften (9 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-BW-M3 *Psychologie* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen abweichend von den Regelungen in Anlage 4.1 (dort drittes und viertes Semester) bereits im zweiten Semester absolviert (9 ECTS-Punkte).

2. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Integriertes Semesterpraktikum (11 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-ÜSB-M1 *Integriertes Semesterpraktikum* (insgesamt 30 ECTS-Punkte) wird abweichend von den Regelungen in Anlage 4.21 nach folgendem Aufbau studiert:

Die drei im Modul MS-ÜSB-M1 gemäß Anlage 4.21 zu absolvierenden Praktika werden wie folgt studiert und anerkannt:

- a. Das erste Tagesfachpraktikum *Schulpraktische Studien im Fach 1 oder in Bildungswissenschaften* wird gemäß Anlage 4.21 im zweiten Semester absolviert (3 ECTS-Punkte).
- b. Das zweite Tagesfachpraktikum *Schulpraktische Studien im Fach 2 oder in Bildungswissenschaften* wird gemäß Anlage 4.21 im zweiten Semester absolviert (3 ECTS-Punkte).
- c. Das Praktikum *Schulpraktische Studien in Verantwortung der Schulen* wird gemäß Anlage 4.21 im zweiten Semester absolviert (allerdings mit reduziertem Umfang: 150 h Selbststudienzeit anstelle von 270 h und 12 eigene Unterrichtsstunden anstelle von 24) (insgesamt: 5 anstelle von 9 ECTS-Punkten).

Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle drei absolvierten Praktika im Modul beziehen. Die Praktikumsnachweise sind vorzulegen. Sofern alle für das *Integrierte Semesterpraktikum* insgesamt benötigten 30 ECTS-Punkte (s. drittes und viertes Semester, Punkt 4) erfolgreich erworben wurden, ist die Modulprüfungsleistung mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ zu bewerten (vgl. § 24 Abs. 2, Punkt 3). Die Modulnote fließt **nicht** in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

3. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Masterarbeit (10 ECTS-Punkte)

Im zweiten Semester wird die *UE 2.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* mit 10 ECTS-Punkten als ein erster Teil der Masterarbeit anerkannt.

Drittes und viertes Semester: Université de Strasbourg (60 ECTS-Punkte)

Im dritten und vierten Semester studieren die Studierenden beider Hochschulen gemäß § 45 Abs. 2 gemeinsam an der *Université de Strasbourg*.

1. Bildungswissenschaften (18 ECTS-Punkte)

- a. Für das in den Bildungswissenschaften gemäß Anlage 4.1. im dritten Semester vorgesehene Modul MS-BW-M2: *Erziehungswissenschaft und Soziologie* im Umfang von 12 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden beider Hochschulen das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement der *Université de Strasbourg* anerkannt:

UE 4.2: Préparation finale aux épreuves du concours (12 ECTS-Punkte).

Die Modulnote für das Modul MS-BW-M2 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

- b. Für das in den Bildungswissenschaften gemäß Anlage 4.1 im vierten Semester vorgesehene Modul MS-BW-M4: *Erziehungswissenschaft* im Umfang von 6 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden beider Hochschulen das folgende an der *Université de Strasbourg* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

UE 4.1: Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements (6 von 18 ECTS-Punkten).

Die Modulnote für das Modul MS-BW-M4 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß seines ECTS-Punkteumfangs gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

2. Deutsch (9 ECTS-Punkte)

Für das im Fach Deutsch gemäß Anlage 4.5 im dritten und vierten Semester vorgesehene Modul MS-DEU-M2 *Profilbildung Deutsch* im Umfang von 9 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden beider Hochschulen die folgenden erfolgreich absolvierten Studienelemente der *Université de Strasbourg* anerkannt:

- (1) *UE 3.2 Langue écrite* **oder** *UE 3.3 Civilisation et littérature* (je 6 ECTS-Punkte)
- (2) *UE 4.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* (3 von 18 ECTS-Punkten)

Die Modulnote für das Modul MS-DEU-M2 wird aus der Note der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

3. Französisch (9 ECTS-Punkte)

Für das im Fach Französisch gemäß Anlage 4.8 im dritten und vierten Semester vorgesehene Modul MS-FRA-M2 *Vernetzung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Aspekte und Forschungsmethoden* im Umfang von 9 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden beider Hochschulen das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement der *Université de Strasbourg* anerkannt:

UE FLE/FLS en contexte socio-didactique et culturel (9 ECTS-Punkte).

Die Modulnote für das Modul MS-FRA-M2 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

4. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Integriertes Semesterpraktikum (19 ECTS-Punkte)

Die Studierenden beider Hochschulen studieren folgende Studienelemente der *Université de Strasbourg*, die für die noch fehlenden 19 ECTS-Punkte (s. zweites Semester, Punkt 2) für das *Integrierte Semesterpraktikum* anerkannt werden:

- (1) *UE 3.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* (7 eigene Unterrichtsstunden; 10 ECTS-Punkte)
- (2) *UE 4.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* (5 eigene Unterrichtsstunden; 9 von 18 ECTS-Punkten)

Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Praktika und alle weiteren Studienelemente der *UE* beziehen. Die Praktikumsnachweise sind vorzulegen. Die Modulprüfungsleistung ist mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ zu bewerten (vgl. § 24 Abs. 3) sofern im zweiten Semester die Praktika erfolgreich absolviert wurden (s. zweites Semester, Punkt 2). Die Modulnote fließt **nicht** in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

5. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Masterarbeit (5 ECTS-Punkte)

- a. Für das gemäß Anlage 4.21 im vierten Semester verortete Modul MS-ÜSB-M2 *Abschlussprüfung* im Umfang von 15 ECTS-Punkten werden den Studierenden beider Hochschulen aus dem Studienelement der *Université de Strasbourg*: *UE 3.4 Exploiter les résultats de la recherche dans ses pratiques professionnelles* (nach erfolgreichem Abschluss und Verteidigung der Masterarbeit in dieser *UE*) 5 ECTS-Punkte anerkannt. 10 weitere ECTS-Punkte wurden bereits im zweiten Semester im Rahmen der *UE 2.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* als ein erster Teil der Masterarbeit anerkannt (s. zweites Semester, Punkt 3).

- b. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 12 Satz 1 bis 3 durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer von jeder der beiden Partnerhochschulen. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Note für die Masterarbeit fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.“
-

Änderungen beim Fach *Englisch*

In der Anlage 4.6 werden in der Modulbeschreibung zu Modul MS-ENG-M2 folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In der Zelle „Position im Studienverlauf“ wird angegeben, dass das Modul im dritten und vierten Semester stattfindet.
- b. In der Zelle „Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf“ wird am Ende ergänzt „und ggf. eine Begleitung der Masterarbeit“.
- c. In der Zelle „Dauer des Moduls“ wird angegeben, dass das Modul zweisemestrig angelegt ist.
- d. In der Zeile vor der ersten Lehrveranstaltung wird angegeben, dass im 3. Semester 6 ECTS-Punkte zu erwerben sind.
- e. Der Titel der ersten Lehrveranstaltung lautet „Current Issues in research on TEFL“.
- f. Die Lehrveranstaltung 1 erhält einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.
- g. Die Selbststudienzeit der Lehrveranstaltung 1 wird auf 150 h erhöht.
- h. Der Umfang der Studienleistung bei Lehrveranstaltung 1 wird auf 50 h erhöht.
- i. Vor dem Wahlpflichtbereich wird in einer Zeile ergänzt, dass im vierten Semester 3 ECTS-Punkte zu erwerben sind.
- j. Alle drei Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs erhalten jeweils einen Umfang von 3 ECTS-Punkten.
- g. Die Selbststudienzeit dieser drei Lehrveranstaltungen wird auf 60 h angesetzt.
- h. Der Umfang der Studienleistung bei diesen drei Lehrveranstaltungen wird mit 20 h angesetzt.

Änderungen beim Fach *Wirtschaftswissenschaft*

In der Anlage 4.20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In der in der Modulbeschreibung zu Modul MS-WIR-M1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa. Der Umfang der Lehrveranstaltung 2 wird von 3 auf 2 SWS abgesenkt.
 - bb. Der Umfang der Präsenzzeit wird dort von 45 h auf 30 h abgesenkt.
 - cc. Der Umfang der Selbststudienzeit wird dort von 105 h auf 120 h erhöht.
 - dd. Der Umfang der Studienleistung wird dort von 35 h auf 40 h erhöht.
 - ee. In der Zeile unmittelbar unter dem Modultitel wird die Präsenzzeit von 105 h auf 90 h abgesenkt.
 - ff. Ebenda wird die Selbststudienzeit von 255 h auf 270 h erhöht.
- b. In der in der Modulbeschreibung zu Modul MS-WIR-M2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa. Der Umfang der Lehrveranstaltung 2 wird von 2 auf 1 SWS abgesenkt.
 - bb. Der Umfang der Präsenzzeit wird dort von 30 h auf 15 h abgesenkt.

- cc. Der Umfang der Selbststudienzeit wird dort von 60 h auf 75 h erhöht.
- dd. Der Umfang der Studienleistung wird dort von 20 h auf 25 h erhöht.
- ee. In der Zeile unmittelbar unter dem Modultitel wird die Präsenzzeit von 60 h auf 45 h abgesenkt.
- ff. Ebenda wird die Selbststudienzeit von 120 h auf 135 h erhöht.

Übergreifend

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungsordnung tritt am 12. Juli 2023 in Kraft.
2. Die oben genannten Änderungen zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* gelten für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.
3. Die oben genannten Änderungen zum Fach *Englisch* und zum Fach *Wirtschaftswissenschaft* im *Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* gelten für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Freiburg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor